

Zum Geleit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **61 (1966)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Geleit

Dieses Heft ist von anderer Art als die vorhergehenden, die jeweilen wie kleine Monographien einem besonderen Thema gewidmet waren. Derweilen haben sich jedoch in der Mappe des Schriftleiters allerhand kleine Berichte über Geschehnisse, Freuden und Sorgen angesammelt, die es ebenso sehr verdienen, zur Kenntnis der Leser zu gelangen. Immerhin, zwei gewichtige Hauptstücke finden sich auch in dieser Ausgabe: Der nachfolgende Aufsatz des Landesobmannes Arist Rollier über den Stand des Eidgenössischen Heimat- und Naturschutzgesetzes und der Jahresbericht, der die Leser durch das weite Gebiet unserer Tätigkeit führt und ihnen zeigt, was im Schweizer Heimatschutz anno 1965 geleistet worden ist.

Und zur freudigen Kenntnisnahme

Für diejenigen Leser aber, die vielleicht mit den Augen nur rasch über den Jahresbericht hingleiten, möchten wir ein besonderes Ereignis hier an sichtbare Stelle rücken:

Gegen Ende des Jahres ist unserem lieben Heimatschutz, nachdem ihm schon im Herbst ein Legat von Fr. 12 000.– zukam, eine *volle Viertelmillion Franken* in den Schoß gefallen! Die Guttäterin, die in Zürich verstorbene Frau Louise Carpentier-Gugolz, hat sie uns letztwillig hinterlassen. In den sechzig Jahren seines Bestehens ist dem Heimatschutz noch nie eine auch nur annähernd gleich hohe Schenkung zugekommen. Heute endlich scheint auch er in die Reihe der Institutionen aufgestiegen zu sein, die für große Vermächtnisse als würdig befunden werden. Wie gut können wir sie gebrauchen! Unser herzlicher Dank sei den edlen Spendern und ihren Familien auch an dieser Stelle dargebracht. *Red.*

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Nach der wuchtigen Annahme des neuen Verfassungsartikels 24sexies über Natur- und Heimatschutz durch Volk und Stände am 27. Mai 1962 schrieb ich in unserer Zeitschrift (Nr. 2/1962) unter dem Titel «Vom Grundsatz zur Praxis» u. a.: «Der wahre Prüfstein für den Willen von Volk und Behörden, der drohenden Entstellung, Verflachung und geistigen Verarmung unserer Heimat Einhalt zu gebieten, werden erst die Ausführungserlasse zum neuen Verfassungsartikel sein.»

Wenn wir den heute vorliegenden endgültigen Entwurf für das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz betrachten, der am 12. November 1965 mit der Botschaft des Bundesrates endlich den eidgenössischen Räten unterbreitet wurde, so dürfen wir befriedigt feststellen, daß er unseren Hoffnungen sehr weitgehend entspricht. Falls ihn der Nationalrat ohne Verschlechterung annimmt – der Ständerat hat das bereits getan – und kein Referendum ergriffen wird, was beides zu erwarten ist, und falls das Gesetz nach seinem Inkrafttreten auch im rechten Geiste der Verantwortung gegenüber dem Antlitz unserer Heimat angewandt wird, dann, aber erst dann haben Volk und Behörden ihre Bewährungsprobe wirklich bestanden. Bis dahin wird leider nochmals etliche Zeit verstreichen; aber gut Ding will eben Weile haben.